

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

GEBÜHRENVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

vom 20.10.2016, mit Revisionen vom 19.12.2018 und 02.04.2019

Gebührenverordnung

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Gebührenverordnung aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Versandkosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ In den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen bereits enthalten. *[Fassung vom 02.04.2019]*

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach
Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: *[Fassung vom 02.04.2019]*

- | | |
|---|------------------|
| a) für normale Verwaltungstätigkeit: | Aufwandgebühr I |
| b) für Tätigkeiten, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern: | Aufwandgebühr II |

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühr

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Stand Index Dezember 2015: 100 Punkte.

3. Gebührenschuldner/in

Art. 6

Gebühren-
schuldner/in

¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Gebührenerlass

¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss

¹ Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 1 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 1 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 1 Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. 2 Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. 3 Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. 4 Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 1 Siegelung, Entsiegelung (Erfassen Siegelungsprotokoll gratis)	Aufwandgebühr II
	2 Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch, Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein [Fassung vom 02.04.2019]	Fr. 30.00
	3 Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 30.00
	4 Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	5 Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 / Seite
	6 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr.	30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

Niederlassung	¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	
	³ Adress- und Personalienauskünfte	Fr.	10.00
	⁴ Lebensbescheinigungen	gratis	

Art. 17

Einbürgerung	¹ Erteilung Gemeindebürgerrecht [<i>Fassung vom 19.12.2018</i>]		
	- Jugendliche bis 25 Jahre	Fr.	200.00
	- Erwachsene	Fr.	500.00
	- Ehepaar / Eingetragene Partner/innen / Familien	Fr.	600.00
	² Bearbeitungsgebühr	Weiterverrechnung Gebühren Gemeinde Lyss	
³ Ausserordentliche Aufwendungen bei der Prüfung und Behandlung von Einbürgerungsgesuchen	Aufwandgebühr II		

3. Sicherheit

3.1 Ortspolizei

Art. 18

Gesundheitswesen	¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II	
------------------	-----------------------------	------------------	--

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19		
	1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 24 ff
	2	Stellungnahme zur <ul style="list-style-type: none"> a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I gratis Aufwandgebühr II
	3	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	4	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 20		
	1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 24 ff
	2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	3	Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	Art. 21		
1	Leumundszeugnis	Fr. 15.00	
Fundbüro	Art. 22		
1	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00	
Waffen-erwerbsschein	Art. 23		
1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)	

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 24		
	1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 20.00

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 25		
	1	Prüfung auf formelle und offensichtliche Mängel	Aufwandgebühr II
	2	Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 20.00
	3	Nichteintretensentscheid	Fr. 30.00
	4	Bauabschlag	Fr. 50.00
Koordinierte materielle Prüfung	Art. 26		
	1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 25.00
	3	Publikation	Fr. 50.00
	4	Mitteilung an Nachbarn	Fr. 50.00
	5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	7	Weitere Bewilligungen	
		a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr II
		b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantons- verwaltung (BSG 154.21)
		c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
		d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 100.00
		e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II	
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 100.00	
	i) Abwasseranschluss	Aufwandgebühr II	
	j) Anschluss Kommunikationsnetze [<i>Fassung vom 02.04.2019</i>]	Fr. 50.00	
	8	Ausnahmebewilligung (durch Gemeinde)	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 27		
	1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II

	Art. 28	
Projektänderungen / Verlängerungen	¹ Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr II
	² Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 50.00
	Art. 29	
Vorzeitige Baubewilligung	¹ Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
	Art. 30	
Vorzeitiger Baubeginn	¹ Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 50.00

4.2 Baukontrolle

	Art. 31	
Kontrollen	¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

	Art. 32	
Massnahmen	¹ Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

	Art. 33	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	¹ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführungen des Vermessungswerkes

	Art. 34	
Aufnahme	¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif Regierungsrat

4.5 Benützung öffentlicher Gebäude

	Art. 35	
Inanspruchnahme öff. Gebäude und Anlagen	¹ Die Benützungsordnung für Gemeindeanlagen regelt, welche Nutzung zulässig ist und welche Benützungen gebührenpflichtig sind.	

² Die Gebühren für Raumbenützungen sind aufgeteilt in halbe Tage (Mietzeit bis max. 5 Std.) und ganze Tage (Mietzeit länger als 5 Std. und max. 24 Std.). Die Auf- und Abbauzeit für Anlässe gilt als Mietzeit.

³ Die Gebühren für Raumbenützungen betragen:

Altes Gemeindehaus, Dorfhaus Frieswil (ganze Anlage)	Altes Gemeindehaus, Dorfhaus Frieswil (ganze Anlage)			
	<u>Kommerzielle Nutzung / Privatanlässe</u>		Ortsansässig	Auswärts
	½ Tag (max. 5 Std.)	Fr.	50.00	Fr. 100.00
	1 Tag	Fr.	100.00	Fr. 150.00
	<u>Vereine</u>			
	½ Tag (max. 5 Std.)	Fr.	0.00	Fr. 50.00
	1 Tag	Fr.	0.00	Fr. 100.00
	<u>Dauerbenützung Verein</u>			
	pro Stunde	Fr.	0.00	Fr. 20.00
MZH Seedorf: Handarbeitszimmer, Vereinsraum, Schulküche	MZH Seedorf: Handarbeitszimmer, Vereinsraum, Schulküche			
	Schulhaus Baggwil: Mehrzweckraum, Dachstock			
	Schulhaus Wiler: Turnraum, Musikzimmer / textiles Gestalten			
	Schulhaus Lobsigen: Turnraum			
Schulhaus Baggwil: Mehrzweckraum, Dachstock	Schulhaus Seedorf: Multifunktionsraum [Fassung vom 02.04.2019]			
	<u>Kommerzielle Nutzung</u>		Ortsansässig	Auswärts
	½ Tag (max. 5 Std.)	Fr.	25.00	Fr. 50.00
	1 Tag	Fr.	50.00	Fr. 100.00
Schulhaus Wiler: Turnraum, Musikzimmer / textiles Gestalten	<u>Vereine</u>			
	½ Tag (max. 5 Std.)	Fr.	0.00	Fr. 25.00
	1 Tag	Fr.	0.00	Fr. 50.00
	<u>Dauerbenützung Verein</u>			
Schulhaus Lobsigen: Turnraum	pro Stunde	Fr.	0.00	Fr. 20.00
Schulhaus Seedorf: Multifunktionsraum	<u>Dauerbenützung Verein</u>			
	pro Stunde	Fr.	0.00	Fr. 20.00
	Mehrzweckhalle Seedorf, Turnhalle Baggwil (ganze Anlage ausgenommen Schulküche)			
	<u>Anlässe ohne Konsumation</u>		Ortsansässig	Auswärts
	1 Tag	Fr.	80.00	Fr. 150.00
<u>Anlässe mit Konsumation</u>				
	1 Tag	Fr.	120.00	Fr. 200.00
<u>Barfeste</u>				
	1 Tag	Fr.	250.00	Fr. 500.00
<u>Dauerbenützung Verein</u>				
	pro Stunde	Fr.	0.00	Fr. 20.00

Gebühren für Annullierungen	Gebühren für Annullierungen (bei gebührenpflichtigen Benützungen)		
	mind. 5 Arbeitstage vorher	Fr.	20.00
	später oder ohne Mitteilung	gesamte Benützungsgebühr	
4.6 Werke [Fassung vom 02.04.2019]			
Art. 35a			
Regieansätze in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Fernwärme, Abwasser	¹ Planung, Beratung und Projektleitung Fachspezialist / Projektleiter Kaufmännisches Personal	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II	
Regieansätze in den Bereichen Tief- und Strassenbau und Werkhof	² Tief- und Strassenbau Monteur Wegmeister Hilfsmonteur	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I	
Art. 35b			
Fahrzeuge	¹ Servicewagen / Werkhof Pickup Pauschale	Fr.	20.00
	² Kleintransporter / Traktor pro Stunde	Fr.	60.00
	³ Aufsitz-Walze pro Stunde	Fr.	50.00
Art. 35c			
Werkzeuge	¹ Kleingeräte und Maschinen	Ansätze Maschinenring Schüpfen/Seedorf	
5. Steuerwesen			
Art. 36			
Veranlagung	¹ Auszug aus dem Steuerregister	Fr.	10.00
Art. 37			
Amtliche Bewertung	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr.	10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr.	100.00
6. Datenschutz			
Art. 38			
Dateneinsicht	¹ Einsicht in eigene Daten nach Datenschutzgesetz	gratis	

7. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 39 1 Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I	
Gemeindeschreiberei	Art. 40 1 Abfassen von Gesuchen und Eingaben aller Art für Private (nur Ausnahmefälle)	Aufwandgebühr I	
Produkte und Dienstleistungen	Art. 41 1 Fotokopien		
	- A4 pro Seite (s/w)	Fr.	0.30
	- A4 pro Seite (farbig)	Fr.	0.50
	- A3 pro Seite (s/w)	Fr.	0.40
	- A3 pro Seite (fabrig)	Fr.	1.00
Gebühreninkasso	Art. 42 1 Erste Mahnung	gratis	
	Ab zweiter Mahnung	Fr.	20.00
	2 Verfügung	Fr.	50.00
Aufwandgebühr I	Art. 43 1 Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 60.00 pro Stunde.		
Aufwandgebühr II	2 Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 120.00 pro Stunde		

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmung	Art. 44 1 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 45 1 Diese Gebührenverordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft
	2 Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Gebührenverordnung vom 01.01.2011, auf.
	3 Die vom Gemeinderat am 19.12.2018 beschlossene Änderung in Artikel 17 Absatz 1 tritt auf den 01.01.2019 in Kraft. [Fassung vom 19.12.2018]
	4 Die vom Gemeinderat am 02.04.2019 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.05.2019 in Kraft. [Fassung vom 02.04.2019]

